



SATZUNG

Paulinchen – Initiative für brandverletzte Kinder e.V.

In der auf der Mitgliederversammlung vom 11.04.2014 beschlossenen Fassung, eingetragen am 03.09.2014 beim Amtsgericht Kiel VR 5210KI

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsordnung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Paulinchen – Initiative für brandverletzte Kinder e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Norderstedt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff. AO).
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Verbreitung von Kenntnissen über Vorsorge- sowie Sofortmaßnahmen im Falle eines Unfalls mit thermischen Verletzungen;
 - Hinweise auf die Zentren mit Betten für schwer brandverletzte Kinder;
 - Vermittlung persönlicher Kontakte zu und zwischen betroffenen Familien, um diesen einen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen;
 - Beratung und Begleitung betroffener Familien;
 - Verbreitung und Förderung von Kenntnissen über die Behandlung von Brandverletzungen, Rehabilitations- und Korrekturmöglichkeiten;
 - Hilfe und Unterstützung bei der Rehabilitation und der psychologischen Langzeitentwicklung von Kindern und Jugendlichen mit thermischen Verletzungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss eine Beitrittserklärung ohne Angabe von Gründen zurückweisen.
3. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Ehrenmitglieder vorzuschlagen, die sich im besonderen Maße um die Belange des Vereins verdient gemacht haben. Die Mitgliederversammlung

beschließt über die Ernennung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

4. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss, Streichung gem. § 4 Abs. 8 oder Tod.
5. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit, jedoch nur in schriftlicher Form erklärt werden. Er wird mit Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam.
6. Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins zuwider handeln oder sein Ansehen schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
7. Gegen den Beschluss des Vorstands über den Ausschluss eines Mitglieds kann das betroffene Mitglied Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
8. Der Vorstand hat das Recht, diejenigen Mitglieder aus der Mitgliederliste zu streichen, die mit ihrer Beitragszahlung unentschuldig länger als zwei Jahre im Rückstand sind.

§ 5 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag ohne Aufforderung gebührenfrei zu entrichten. Die Beiträge sind im Regelfall zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.
2. Über die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein.
2. Dem Vereinsvorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand, der dritte und vierte Vorsitzende sowie der Schriftführer an.
3. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand tagt unter der Leitung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder per E-Post unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens acht Tagen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich sowie unter Zuhilfenahme technischer Kommunikationsmedien (E-Post, Telefonkonferenz etc.) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Der Vereinsvorstand kann einen haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführer einstellen. Stattdessen kann er auch einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands die Führung der laufenden Geschäfte übertragen. Rechte und Pflichten sowie die Vergütungsregelung sind jeweils in einem Dienstvertrag zu regeln.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird vom Vorstand einmal im Jahr einberufen.
2. Die Einladungsschreiben mit Bekanntgabe der Tagesordnung sind mindestens vierzehn Tage vor dem in Aussicht genommenen Termin zur Post zu geben.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Geschäftsführenden Vorstands über das abgelaufene Berichtsjahr und den Kassenbericht entgegen. Zur Rechnungsprüfung wählt die Mitgliederversammlung zwei Vereinsmitglieder, die dem Vorstand nicht angehören. Die Wahl gilt bis auf Widerruf.
5. Abstimmungen finden durch Handerheben statt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz etwas anderes vorsehen. Die Mitgliederversammlung kann mit Stimmenmehrheit schriftliche Abstimmung beschließen:
 - Bei der Neuwahl des Vorsitzenden, des gesamten Vorstandes und einzelnen Vorstandsmitglieder
 - Bei der Entlastung des Vorstandes
 - Bei der Änderung der Satzung.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich zugegangen sein.
7. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Berufung von zehn Prozent aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die gefassten Beschlüsse wiederzugeben hat. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich bei dem Vorsitzenden einzureichen.
2. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.
3. Satzungsänderungen, die vom Gericht oder sonstigen Behörden verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

§ 10 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Tabaluga Kinderstiftung, Tutzing, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Norderstedt, 11.04.2014

Adelheid Gottwald
Vorsitzende

Anneliese Stapelfeldt
Stellvertretende Vorsitzende

Gerhard Hennenberger
Schatzmeister